

Organisationsreglement

Center for Law and Sustainability (CLS) (Zentrum für Recht und Nachhaltigkeit)

vom 1.12.2011 (Stand 13.09.2019)

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Luzern, gestützt auf § 3 Abs. 3 des Rahmenreglements für die Institute und Zentren der Universität Luzern

genehmigt durch den Dekan am 24. September 2019

erlässt folgendes Reglement

§ 1 Zweck

Das Center for Law and Sustainability (CLS; nachstehend Zentrum) ist ein Zusammenschluss von Mitgliedern der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern mit dem Zweck, Forschung und Lehre im Bereich des Rechts der Nachhaltigen Entwicklung zu vernetzen und nach aussen sichtbar zu machen.

§ 2 Ziele

Das Zentrum verfolgt insbesondere folgende Ziele:

- a. Förderung des innerfakultären Austausches und der Zusammenarbeit in Forschung und Lehre über die Fachgrenzen hinweg;
- b. Zusammenarbeit und Koordination der Tätigkeiten mit anderen Zentren und Instituten der Universität Luzern, insbesondere dem Institut lucernaiuris und dem Institut für Wirtschaft und Regulierung;
- c. Austausch und Zusammenarbeit mit themenverwandten Forschungseinheiten an den anderen Fakultäten der Universität Luzern;
- d. Zusammenarbeit mit Forschungseinheiten anderer Universitäten im In- und Ausland;
- e. Förderung der universitären Weiterbildung;
- f. Förderung des akademischen Nachwuchses, beispielsweise mittels Schaffung von Austauschmöglichkeiten durch internationale Vernetzung;
- g. Akquisition von Drittmitteln.

§ 3 Organe

- 1 Das Zentrum weist folgende Organe auf:
 - a. die Mitgliederversammlung.
 - b. die Zentrumsleitung,
- 2 Solange alle Mitglieder des Zentrums zugleich Mitglieder der Zentrumsleitung sind, kommen letzterer die Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung zu.

§ 4 Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitglieder des Zentrums unterstützen dieses in seinen Aufgaben und werden über dessen Tätigkeiten informiert.
- 2 Die Mitgliederversammlung besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die universitätsinternen stimmberechtigten Mitglieder die Mehrheit stellen. Vorbehalten bleiben Beschlüsse auf dem Zirkularweg, welche zu ihrer Gültigkeit eine Stimmabgabe durch alle stimmberechtigten Mitglieder erfordern.
- 3 Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung von nicht stimmberechtigten Mitgliedern ist gestattet.
- 4 Über Änderungen des Organisationsreglements und über die Aufnahme von neuen Mitgliedern in die Zentrumsleitung oder in das Zentrum beschliesst die Mitgliederversammlung einstimmig, ansonsten, insbesondere für den Ausschluss von Mitgliedern, genügt eine einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit fällt die oder der Vorsitzende der Zentrumsleitung den Stichentscheid.
- 5 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird von der Zentrumsleitung einberufen. Die stimmberechtigten Mitglieder können jederzeit ausserordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
- 6 Die Mitgliederversammlung ist vorbehältlich der Kompetenzzuweisungen an die Zentrumsleitung zuständig für alle Beschlüsse des Zentrums; die folgenden Zuständigkeiten sind unentziehbar:
 - a. Anträge auf Änderungen des Organisationsreglements zuhanden der Fakultät,
 - b. Wahl der Mitglieder der Zentrumsleitung sowie der oder des Vorsitzenden der Zentrumsleitung;
 - c. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - d. Wahl einer administrativen Leiterin oder eines administrativen Leiters
 - e. Oberaufsicht über die Zentrumsleitung,
 - f. Entscheid über Massnahmen beim Vorliegen von Interessenkonflikten einzelner Mitglieder oder der Zentrumsleitung sowie über Sanktionen, falls die Interessenkonflikte nicht vorgängig aufgezeigt wurden.

§ 5 Zentrumsleitung

- 1 Die Zentrumsleitung besteht aus mehreren stimmberechtigten Mitgliedern, wovon mindestens zwei über ein Ordinariat oder Extraordinariat an der Universität Luzern verfügen. Die universitätsinternen Mitglieder stellen die Mehrheit der professoralen Mitglieder.
- 2 Ein Mitglied mit Ordinariat oder Extraordinariat an der Universität übt den Vorsitz der Zentrumsleitung aus. Die Amtszeit der oder des Vorsitzenden der Zentrumsleitung beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.
- 3 Die Zentrumsleitung ist bestrebt, sich in allen Fragen zu einigen. Sie beschliesst mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit fällt die oder der Vorsitzende der Zentrumsleitung den Stichentscheid.

- 4 Die Zentrumsleitung koordiniert die Tätigkeiten des Zentrums, kann Weisungen für den Betrieb des Zentrums erlassen, ist verantwortlich für die Finanzen des Zentrums. Insbesondere erstellt sie das Budget und die Jahresrechnung,
- 5 Die oder der Vorsitzende der Zentrumsleitung ist gegenüber der administrativen Leiterin bzw. dem administrativen Leiter weisungsberechtigt.
- 6 Die Zentrumsleitung kann die Erfüllung ihrer Aufgaben an Personen inner- und ausserhalb des Zentrums delegieren.
- 7 Die Mitglieder der Zentrumsleitung können jederzeit aus der Geschäftsleitung austreten. Bei einem Austritt aus der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern erfolgt der Austritt aus der Geschäftsleitung automatisch.

§ 6 Wissenschaftlicher Beirat

- 1 Die Zentrumsleitungsleitung wählt für das Zentrum einen Beirat. Dieser besteht aus anerkannten Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Politik und Wirtschaft.
- 2 Der Beirat hat insbesondere die Aufgabe, das Zentrum in strategischen Fragen zu beraten, in seiner nationalen und internationalen Vernetzung zu unterstützen und auf neue Entwicklungen in Wissenschaft und Praxis aufmerksam zu machen.
- 3 Die Zentrumsleitung bestimmt eine dem Beirat vorsitzende Person. Diese ist für die Koordination der Tätigkeiten des Beirats verantwortlich.
- 4 Die Mitglieder des Beirats können jederzeit aus dem Beirat austreten oder von der Zentrumsleitung aus dem Beirat abgewählt werden.
Die oder der Vorsitzende des Zentrums beruft den wissenschaftlichen Beirat ein.

§ 7 Finanzen

- 1 Die finanzielle Führung des Zentrums erfolgt gemäss den Grundsätzen des Rechnungswesens der Universität. Insbesondere wird
 - a. das Zentrum als Kostenstelle geführt,
 - b. Aufwand und Ertrag in der Rechnungslegung der Universität dargestellt.
- 2 Das Zentrum finanziert sich insbesondere durch
 - a. jährliche Beiträge der Universität im Rahmen der Fakultätsbudgets,
 - b. Forschungsdrittmittel,
 - c. Beiträge und Zuwendungen von Gemeinwesen, Organisationen, Unternehmen und Privatpersonen,
 - d. Honorare und andere Entgelte für Dienstleistungen und Veröffentlichungen.
- 3 Der Abschluss von Drittmittelverträgen unterliegt den Richtlinien zur Annahme von privaten Drittmitteln der Universität Luzern.
- 4 Die Offenlegung von Donationen erfolgt gemäss Praxis der Universität.

§ 8 Eingehen von Verpflichtungen und Haftung

- 1 Die Zentrumsleitung kann im Rahmen der vorhandenen finanziellen Mittel Verpflichtungen eingehen. Mehrjährige Verpflichtungen bedürfen der Genehmigung durch die Dekanin bzw. den Dekan der beteiligten Fakultät.
- 2 Die Mitglieder des Zentrums arbeiten im Rahmen ihrer Anstellung an der Universität für das Zentrum. Für die Zentrumsleitung werden keine zusätzlichen Entschädigungen ausbezahlt. Vorbehalten bleiben Entschädigungen für Dozierendenleistungen im Rahmen der Weiterbildung.

§ 9 Personal und Corporate Design

- ¹ Die Anstellung des Personals erfolgt gemäss § 11 Rahmenreglement für die Institute und Zentren der Universität Luzern vom 20. September 2018 (Stand 1. Oktober 2018), Nr. 539e.
- ² Die Vorgaben des Corporate Design gemäss § 12 Rahmenreglement für die Institute und Zentren der Universität Luzern vom 20. September 2018 (Stand 1. Oktober 2018), Nr. 539e sind zu beachten. Auftritt erfolgt unter eigenem Logo und dem Logo der Universität Luzern

§ 10 Inkrafttreten

Das Organisationsreglement vom 1. Dezember 2011 wird auf den 13. September 2019 geändert.

Luzern, 1.12.2011 (Änderungen 13.09.2019)